

## 8.

**Erster Lehrer.****Verordnung**

(vom 8. März 1894)

Schulb. M., 1894, Nr. III, S. 90.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird aufgrund des § 17 des Gesetzes vom 13. Mai 1892, den Elementarunterricht betreffend, in Gemäßheit des § 150 Absatz 2 desselben Gesetzes nachstehende

**Dienstweisung für die ersten Lehrer**

erlassen.

**Aufsicht über den Schulbetrieb im allgemeinen.**

## § 1.

Der erste Lehrer ist berufen, darüber zu wachen, daß der Unterricht an der Volksschule, an der er angestellt ist, beziehungsweise an den einzelnen Abteilungen derselben einen stetigen, gedeihlichen Fortgang nehme und daß die hierauf bezüglichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, wie auch etwaige besondere Verfügungen der vorgesetzten Behörden von allen an der Schule wirkenden Lehrern genau beachtet werden.

## § 2.

1. Er wird sein Augenmerk besonders darauf richten, daß von sämtlichen Lehrern ein einheitlicher Unterrichtsgang beobachtet, die Unterrichtszeit pünktlich eingehalten, die vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse sorgfältig geführt und auch hinsichtlich der Handhabung der Schulzucht möglichst gleichmäßig verfahren wird.

2. In diesem Zweck wird er mit den übrigen an der Schule thätigen Lehrern in geeigneter Weise sich in's Benehmen setzen, insbesondere auch soweit erforderlich die der näheren Erörterung bedürftigen Punkte in besonderen Konferenzen mit denselben beraten.

Kommt hierbei eine Übereinstimmung nicht zustande, ist die Entscheidung des Kreisschulrats einzuholen.

Über den Gang solcher Konferenzen und deren Ergebnis ist eine Aufzeichnung zu fertigen, welche dem Kreisschulrat beziehungsweise dem besonderen Beauftragten des Oberschulrats bei der nächsten Prüfung der Schule zur Einsicht vorzulegen ist.